

# **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Im Ölste" Zwätzen**

vom 02.06.1995

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/95 vom 20.07.1995, S. 233

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) verordnet die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

## **§ 1**

### **(Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen)**

(1) Die in der Gemarkung Zwätzen gelegenen Flurstücke werden unter der Bezeichnung "Im Ölste" Zwätzen und den in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,10 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Zwätzen , Flur 4, Flurstücke 31/5 (Teilfläche), 41 (Teilfläche), 44 (Teilfläche), 45 (Teilfläche), 46 (Teilfläche), 47 und 50/1 (Teilfläche).

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In ihr ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden Linie ( \_|||\_|||\_ ) umrandet.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder zu kennzeichnen ( z.Zt. gilt: Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen Thür-KennzeichnungsVO - vom 7. Dez. 1993).

## **§ 2**

### **(Schutzzweck)**

(1) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Lebensstätten gefährdeter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten (Biotope) oder gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen) zu schützen,
3. Biotopverbundsysteme zu schaffen, zu erhalten oder zu entwickeln,
4. sekundär entstandene oder gestaltete Lebensräume zu erhalten,
5. das Orts- oder Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern oder zu pflegen, das Kleinklima zu erhalten und zu verbessern,
6. schädliche Einwirkungen abzuwehren.

## **§ 3**

### **(Verbote)**

Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

# H 13

---

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juni 1994 zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
5. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
14. in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu mähen,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder die Gebiete in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Bild- oder Schrifttafeln (Werbeträger) anzubringen,
17. zu zelten, zu lagern, Flugmodelle aller Art oder Drachenflug zu betreiben.

## **§ 4 (Ausnahmen)**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. Unterhaltungsarbeiten an dem Vorfluter zum Schutz vor akuter Gefährdung durch Hochwasser bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. das Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, Wegemarkierungen und Absperrungen auf Veranlassung durch die untere Naturschutzbehörde.

## **§ 5 (Befreiungen)**

Von den Verboten des §3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6**  
**(Ordnungswidrigkeiten)**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Satz 2 Ziff. 1 - 17 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

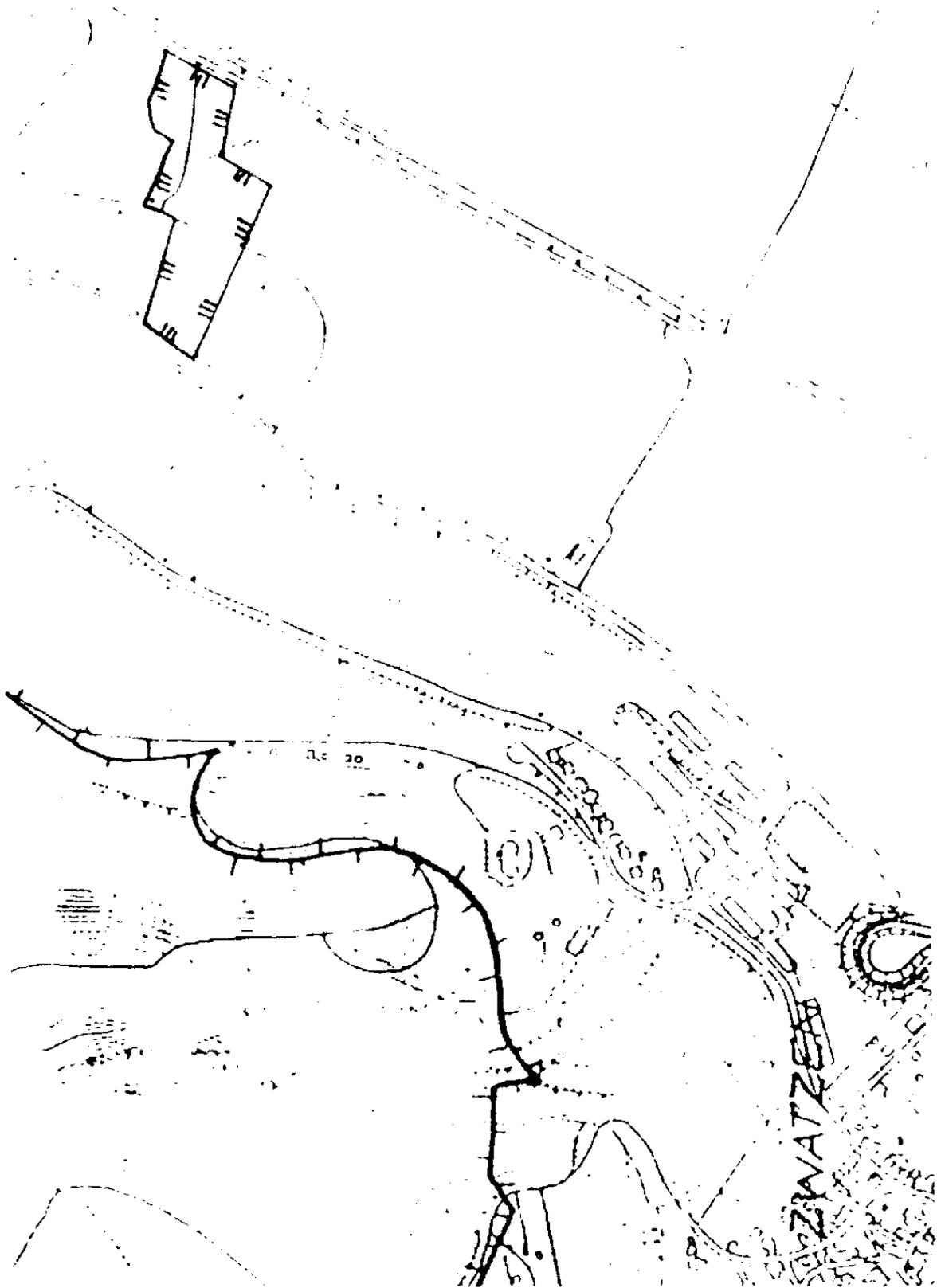
**§ 7**  
**(Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# H 13

---

Anlage 1



(Die Liegenschaftskarte zu dieser Verordnung ist im Bauverwaltungsamt einzusehen.)